

Berlin, 8. August 2024

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

vom 15. Juli 2024

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf.

Aufgrund der Konsultation des Referentenentwurfs innerhalb der Sommerferien konnte eine umfassende Konsultation in der IHK-Organisation nicht abgeschlossen werden. Insoweit ist die hier vorliegende Stellungnahme eine vorläufige. Sie wird nach Abschluss der Konsultation durch eine finale Stellungnahme ersetzt.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die DIHK unterstützt das Ziel des Gesetzesentwurfs, die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für Erneuerbare Energien zu beschleunigen. Die dafür vorgeschlagenen Regelungen im Gesetzesentwurf zur Digitalisierung und Entscheidungsfristen können die Dauer der Verfahren verkürzen. Allerdings springen die vorgeschlagenen Regelungen deutlich kürzer als vergleichbare Beschleunigungsgesetze – etwa für Windenergieanlagen oder Wasserstoffelektrolyseure. Der enge Anwendungsbereich führt zudem zu einem stark fragmentierten Zulassungsrecht, das viele Investitionen in die Transformation der Wirtschaft weiterhin verzögern wird.

Wir empfehlen deshalb folgende Änderungen am Referentenentwurf, um das Ziel der Beschleunigung umfassend zu erreichen:

- Erleichterte Verfahrensregelungen auf alle wasserrechtlichen Zulassungsverfahren anwenden.
- Die im Entwurf vorgesehenen Fristen der Verfahrensdauer und Digitalisierung um Regelungen zu Stichtagen für die Behördenbeteiligung und Zulassungsentscheidung, der Vollständigkeit von Antragsunterlagen, erleichtertem vorzeitigem Maßnahmenbeginn, dem Einschränken der aufschiebenden Wirkung, Genehmigungs- oder Zustimmungsfiktionen und einem fakultativen Erörterungstermin ergänzen.

B. Inhaltliche Ausführungen

Generelle Bewertung

Wie schon in den Beschleunigungsgesetzen für Windenergie, Wasserstoff oder Geothermie beschränkt der Gesetzesentwurf die verkürzten Verfahrensregelungen auf bestimmte Anlagenarten. Dadurch werden viele wasserrechtliche Zulassungsverfahren für die Transformation der Wirtschaft – bspw. der Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser für die Wasserstoffelektrolyse, der adiabaten Kühlung oder Batterieherstellung – nicht beschleunigt. Auch können mit den Investitionen in wasserrechtliche Zulassungsverfahren für Erneuerbare Energien notwendige Anlagenteile, wie Leitungen, Wege oder Speicher oder verbundene Nutzungen des geförderten Wassers für Beregnung, Kühlung oder Rohstoffförderung nicht beschleunigt werden. In vielen Fällen wird die Anwendung der hier vorgeschlagenen Regelungen deshalb erst zeitintensiv geprüft werden müssen, was die Verfahren zusätzlich verzögern kann. Deshalb sollte der Anwendungsbereich der Verfahrensregelungen sich auf alle wasserrechtlichen Zulassungen erstrecken.

Die vorgeschlagenen Verfahrensbeschleunigungen beschränken sich zudem auf Fristenregelungen zur Zulassungsentscheidung und der digitalen Verfahrensdurchführung. Die jüngsten Erleichterungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz wie eine Stichtagsregelung bei der Behördenbeteiligung und Zulassungsentscheidung (§ 10 Absatz 5 BImSchG), Konkretisierung der Vollständigkeit von Antragsunterlagen und Fristbeginn (§ 7 9. BImSchV), erleichteter vorzeitiger Baubeginn (§ 8a BImSchG), fakultativer Erörterungsterminen (§ 16 9. BImSchV) und das Einschränken der aufschiebenden Wirkung (§ 63 BImSchG) werden nicht berücksichtigt. Diese Verfahrenserleichterungen – wie sie für Windenergieanlagen und Wasserstoffelektrolyseure im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeführt wurden – sollten auch in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren angewandt werden.

Zu Artikel 1 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu Nr. 1: § 3 Nr. 18 Erdwärme

Der vorliegende Entwurf definiert Erdwärme als die dem Erdboden entnommene Wärme. Wie schon im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG) erwarten Unternehmen hiervon Rechtsunsicherheiten. Da die Temperatur des Erdreiches auch zu Kühlzwecken genutzt wird, schlagen sie vor, dass statt Wärme der Begriff „thermische Energie“ genutzt wird. Statt nur Erdboden wird Energie zudem auch aus anderen Medien wie beispielsweise Thermalwasser entnommen. Deshalb sollte auch der Zusatz „oder anderen Medien“ ergänzt werden.

Zudem regen Unternehmen weitere Begriffsbestimmungen an, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. So sollte bspw. klargestellt werden, dass die aufgeführten Anlagen auch deren Nebenanlagen umfassen.

Zu Nur. 2: § 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Einzelne Unternehmen weisen darauf hin, dass die thermische Leistung hinsichtlich der Interaktion einer z.B. Wärmepumpe nicht das geeignete Maß sei. Hier wäre „Thermische Entzugsleistung“ der geeignetere Begriff. Zudem beschränken sich einzelne Regelungen auf die Entnahmen aus Oberflächengewässern, wenn die Temperaturabsenkung 1 K an der Einleitstelle nicht übersteigt. Der Temperaturhub bei Wärmepumpen beträgt erfahrungsgemäß allerdings mehr als 3 K. Die hier vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zur Beschleunigung können folglich für viele Anlagen nicht angewandt werden. Da die Temperaturabsenkung durch Wärmepumpen in der Regel sogar zu positiven ökologischen Auswirkungen auf die Gewässer führen, empfehlen Unternehmen diesen Schwellwert erheblich zu erhöhen.

Darüber sollte aus Sicht von Unternehmen die Formulierung der „Einleitungsstelle in das Gewässer“ genauer definiert werden. Vor dem Vermischen ist die Temperatur des Wassers an der Einleitstelle in der Regel mehrere Kelvin niedriger sein als die Gewässertemperatur.

Zu § 11a Absatz 1

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf ausgewählte Anlagenarten wird – wie oben ausgeführt – zahlreiche Investitionsvorhaben in den Ausbau Erneuerbarer Energien und die Transformation der Wirtschaft ausschließen. Der Anwendungsbereich sollte deshalb nicht eingeschränkt werden. Um Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung selbst für diese wenigen Anlagenarten zu vermeiden, sollte zumindest klargestellt werden, dass auch die für das Errichten und den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebenanlagen erfasst sind.

Zu § 11a Absatz 4

Der Gesetzesentwurf schreibt die elektronische Durchführung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens ab dem 20. November 2025 vor. In der Begründung wird ausgeführt, dass davon alle Verfahrensschritte („insbesondere die Einreichung der Antragsunterlagen durch den Antragssteller in elektronischer Form sowie die Übermittlung von Stellungnahmen und die Erteilung des Bescheids in elektronischer Form“) betroffen seien. Nicht ausgeführt wird allerdings die Öffentlichkeitsbeteiligung. Deshalb sollte geprüft werden, zu präzisieren, dass auch Auslegung und Anhörung rein digital durchzuführen seien.

Zu § 11a Absatz 5

Der Gesetzesentwurf sieht eine Neuregelung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen vor. Viele Unternehmen unterstützen diese Neuregelung ausdrücklich, da die fehlende Vollständigkeit häufig zu Verzögerungen führt. Auch hier erreichen die Verfahrensregelungen allerdings nicht die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren (§ 7 BImSchV) vorgesehenen Erleichterungen. Dies betrifft beispielsweise die Fristen (45 Tage statt wie im BImSchG einen Monat) zur Prüfung der Vollständigkeit (§ 7 Absatz 1 Satz 1 9. BImSchV) sowie Möglichkeit der Teilprüfung und des Nachreichens von Antragsunterlagen (§ 7 Absatz 1 Satz 5 und 6 9. BImSchV). Um hier

mehr Rechtssicherheit zu erhalten, regen Unternehmen eine Liste zu quantitativen und qualitativen Anforderungen der einzureichenden Unterlagen an.

Zu § 11a Absatz 6

Für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen, Solaranlagen in und über einem oberirdischen Gewässer mit einer Leistung von weniger als 150 Kilowatt und verschiedenen Wärmepumpen sieht der Entwurf eine Verfahrensdauer von einem Jahr vor, während für größere Anlagen mit einer Leistung von 150 kW oder mehr eine Frist von zwei Jahren gilt. Bereits in der geltenden Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes ist für viele dieser Anlagen eine gleichlautende Frist enthalten, sodass der Gesetzesentwurf für diese Anlagen zu keiner Beschleunigung führt. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht für die Zulassung deutlich komplexerer Anlagen mit erheblich größeren Umweltauswirkungen kürzere Fristen von 7 Monaten bzw. im vereinfachten Verfahren sogar nur 3 Monaten vor. An dieser Dauer sollten sich auch die Fristen im WHG orientieren.

Die Höhe der installierten Leistung bei Wärmepumpen als wesentliches Kriterium heranzuziehen, greift aus Sicht einiger Unternehmen zu kurz. Für eine sachgerechtere Abgrenzung der Verfahrensdauern zur Installation von Wärmepumpen an oberirdischen Gewässern wäre es zielführend, zwischen Wärmepumpen an fließenden- und nicht fließenden Gewässern zu unterscheiden. Dabei schlagen sie vor, bei fließenden Gewässern neben der Höhe der Abkühlung des Entnahmestroms der Anteil des Entnahmestroms am Gesamtvolumenstrom des Fließgewässers als maßgebliches Kriterium für die Festlegung der maximalen Verfahrensdauer herangezogen werden.

Da Wärmepumpen an oberirdischen Gewässern Leistungen weit über 100 kW erreichen, empfehlen Unternehmen, den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Schwellwert von 100 kW auf mindestens 2 MW zu erhöhen. Als Beispiel wird eine thermische Nutzung eines Fließgewässers durch die Stadtwerke Rosenheim genannt. Hier generiert eine vernachlässigbare Entnahmemenge von 40 l/s eine thermische Leistung von 1,5 MW. Hieran ist erkennbar, dass selbst sehr geringe Entnahmemengen ein hohes Energiepotential beinhalten.

Unternehmen bewerten die Regelung, dass die Fristen im Fall „außergewöhnlicher Umstände“ verlängert werden können, als unverständlich. Die „Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen,“ die solche außergewöhnlichen Umstände darstellen sollen, sind in der Praxis die Regel und kaum außergewöhnlich. Zudem sollte der Gesetzestext – wie in der jüngsten BImSchG-Novelle (§ 10 Absatz 6a BImSchG) – klarstellen, dass die Verlängerung dem Antragssteller begründet werden muss, die Verlängerung ohne Zustimmung des Antragsstellers nur einmalig erfolgen darf und die Aufsichtsbehörde zu informieren ist.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks
Leiter des Referats Umweltpolitik
Telefon (030) 2 03 08 - 22 08
dierks.hauke@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.